

Geschäftsordnung der Fachsparte Schwimmen

**Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Aufgaben des Fachausschusses Schwimmen .....	2
§ 3	Der Fachausschuss Schwimmen .....	2
§ 4	Einberufung des Fachausschusses Schwimmen .....	2
§ 5	Anträge zur Sitzung des Fachausschusses Schwimmen .....	3
§ 6	Leitung der Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen.....	3
§ 7	Debatte.....	3
§ 8	Stimmrechte und Beschlussfähigkeit.....	4
§ 9	Abstimmungen .....	4
§ 10	Sitzungsniederschriften .....	4
§ 11	In-Kraft-Treten .....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsabläufe innerhalb der Fachsparte Schwimmen sowie die Durchführung der Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung binden alle Mitarbeiter der Fachsparte Schwimmen, die Mitglieder des Fachausschusses Schwimmen und alle zu den Sitzungen zugezogenen Sachverständigen.

Die Fachsparte Schwimmen und der Fachausschuss Schwimmen arbeiten selbstständig im Rahmen der DSV-Satzung und der DSV-Ordnungen, der Beschlüsse des DSV-Verbandstages, des Hauptausschusses und der Grundsatzbeschlüsse des Präsidiums.

## **§ 2 Aufgaben des Fachausschusses Schwimmen**

Die Fachsparte Schwimmen und der Fachausschuss Schwimmen erledigen die ihnen zugewiesenen Fachaufgaben nach §§ 18 und 20 der DSV-Satzung. Sie stellen die Verbindung zum DSV und den Landesschwimmverbänden her und gewährleisten die ordnungsgemäße Zusammenarbeit in fachlichen Angelegenheiten.

## **§ 3 Der Fachausschuss Schwimmen**

Die Zusammensetzung des Fachausschusses Schwimmen richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 der DSV-Satzung.

Ein Referent ist vom Vorsitzenden des Fachausschusses zugleich zu seinem ständigen Vertreter zu bestimmen.

Frauen führen die Referentenbezeichnung in der weiblichen Form.

Der Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen kann zu den Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen Sachverständige hinzuziehen, sofern die jeweilige Tagesordnung dies geboten erscheinen lässt. Sachverständige sind z.B.

- die nationalen Vertreter der FINA- bzw. LEN-Gremien
- die Vertreter anderer Fachausschüsse
- die Bundestrainer Schwimmen
- die Vertreter der Sportmedizin
- der Koordinator Schwimmen des DSOB/BL
- der WB-Koordinator

Zugezogene Sachverständige haben in den Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen beratende Stimme.

## **§ 4 Einberufung des Fachausschusses Schwimmen**

Der Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen lädt - mit Ausnahme zur Sitzung über die Wahl des dem Präsidium vorzuschlagenden Vorsitzenden der Fachsparte Schwimmen - mindestens sechs Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen ein. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Die Sitzungen sollen in der Regel zweimal jährlich und zwar im Frühjahr und im Herbst stattfinden.

Sitzungen, in denen der dem Präsidium zur Berufung vorzuschlagende Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen gewählt wird, ist vom Präsidenten einzuberufen.

### **§ 5 Anträge zur Sitzung des Fachausschusses Schwimmen**

Anträge müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vorher dem Vorsitzenden der Fachsparte Schwimmen des DSV zugeleitet werden und spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn allen Mitgliedern des Fachausschusses Schwimmen zugeleitet sein. Die Zuleitung der Anträge kann auch per Email erfolgen. Später eingegangene Anträge können nur diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachausschusses die Dringlichkeit des Antrages feststellen.

Andere Anträge können erst auf der nächsten Fachausschusssitzung Schwimmen behandelt werden.

Anträge bzw. Beschlussvorlagen an den Fachausschuss Schwimmen können der Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen, die Mitglieder des Fachausschusses Schwimmen, die berufenen Referenten sowie die Vorsitzenden anderer Fachausschüsse oder Kommissionen einbringen, wenn deren Interessen einer Beratung im Fachausschuss Schwimmen bedürfen.

### **§ 6 Leitung der Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen**

Den Vorsitz im Fachausschuss Schwimmen führt der Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen, im Falle der Verhinderung sein Vertreter.

Sitzungen, in denen der dem Präsidium zur Berufung oder der durch den Vorstand zur Anstellung vorzuschlagende Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen gewählt wird, werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Sitzungsleiter prüft nach Eröffnung der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Sitzungen des Fachausschusses Schwimmen sind nicht öffentlich.

### **§ 7 Debatte**

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung und/oder über Änderungsanträge wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

## **§ 8 Stimmrechte und Beschlussfähigkeit**

Der Fachausschuss Schwimmen ist gemäß Satzung § 17 beschlussfähig, wenn die Berufung ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden der Fachsparte Schwimmen erfolgte und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Stimmenverteilung unter den Fachausschussmitgliedern Schwimmen richtet sich nach der Satzung des DSV.

Die jeweiligen Fachvertreter der Schwimmverbände haben zwei Stimmen, die anderen Mitglieder haben eine Stimme.

Können Schwimmwarte/Vorsitzende der Fachsparte Schwimmen der Landesschwimmverbände als Mitglieder des Fachausschusses Schwimmen nicht zur Sitzung erscheinen, ist ihre Vertretung durch eine vom Vorstand ihres Landesschwimmverbandes schriftlich bevollmächtigte Person möglich. Eine Bevollmächtigung eines anderen Fachausschussmitgliedes ist nicht möglich.

## **§ 9 Abstimmungen**

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Bei Abstimmungen hinsichtlich des Haushaltes der Fachsparte Schwimmen besitzt der Referent für Haushaltsangelegenheiten ein Vetorecht. Das Vetorecht darf nur ausgeübt werden, wenn durch den jeweiligen Beschluss ein ausgeglichener Haushalt der Fachsparte Schwimmen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht gewährleistet ist.

Beschlüsse des Fachausschusses Schwimmen sind ungültig, wenn Sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums stehen.

## **§ 10 Sitzungsniederschriften**

Über den Verlauf der Fachausschusssitzungen Schwimmen ist innerhalb von drei Wochen durch einen vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen und zu versenden. Diese muss vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Beschlüsse und Minderheitsvoten sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen oder als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Die Mitglieder des Fachausschusses Schwimmen und alle anderen Sitzungsteilnehmer erhalten eine Kopie der Niederschrift. Die Niederschrift kann auch per Email versandt werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung von einem oder mehreren Sitzungsteilnehmern beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird. Der Vorsitzende

der Fachsparte Schwimmen hat allen Sitzungsteilnehmern den Einspruch ohne Kommentar zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium ist in Kenntnis zu setzen.

Über die Einsprüche ist in der nächsten Fachausschusssitzung Schwimmen zu entscheiden.

Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe der Niederschrift in den Postversand. Bei Versand per Email tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Aufgabe zur Post der Zeitpunkt der Versendung laut Versendungsprotokoll.

Protokolle werden im Original in der Geschäftsstelle in Kassel abgelegt.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Fachausschuss Schwimmen am 01.11.2013 in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen der Fachsparte Schwimmen des DSV verlieren damit ihre Gültigkeit.